



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze
- Gebäudestellung
- Private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“
- Standorte für Garagen bzw. Carports
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Offene Vorgärten (privat)
- Freiwachsende Heckensträucher als Abpflanzung gegen öffentliche Flächen, statt dessen auch offene Vorgärten möglich
- Freiwachsende Hecke in der öffentlichen Grünfläche
- Pflanzhaltung für Bäume
- Pflanzgebot für Bäume
- Fassadenbegrünung
- Versickerungsflächen
- Zisterne
- WA Allgemeines Wohngebiet
- von baulicher und sichtbehindernder Nutzung freizuhaltende Flächen
- Stellplätze
- max. 2 WE maximal zwei Wohneinheiten mit Geh-, Fahr- und Leitungsstreifen zu befristende Flächen

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR 18 a HAUKERTSWEG (VORHABENBEZOGEN)
 BAUGEBIET: KOBLENZ-HORCHHEIM
 GEMARKUNG: HORCHHEIM
 FLUR: 12 FLURSTÜCKE: 189/2, 188/2 und 186/10
 MASSTAB 1: 500
 STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, den 3.4.2001 / 27.9.2001
 Beigeordneter: [Signature] Planungsamt: [Signature] Vermessungsamt: [Signature] Vorhaben- und Erschließungsträger: [Signature]
 Baudirektor: [Signature] Lfd.-Baudirektor: [Signature] Vermessungsdirektor: [Signature]
 27.9.2001
 Der Fachbereichsausschuss IV hat in seiner Sitzung am 3.4.2001 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäss § 3, Abs 2 des Baugesetzbuches -BauGB vom 27.08.1997 BGBl. I, S 2141 in der derzeit geltenden Fassung in (2. Aufl. vom 28.11.2001 - 11.12.2001) Anregungen wurden nicht vorgebracht) der Zeit vom 26.6.2001 bis 27.7.2001 ausliegen

Anregungen wurden nicht vorgebracht
 Über die vorgebrachten Anregungen hat der Ausschuss für Bauleitpläne am 3.9.2001 beschlossen
 Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesem neuen Plan eingearbeitet worden

Koblenz, den 4.4.2001 STADTVERWALTUNG KOBLENZ
 [Signature] Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gemäss § 10, Abs 1 und § 12 BauGB durch den Stadtrat am 18.4.2002 als Satzung beschlossen worden

Koblenz, 19.4.2002 STADTVERWALTUNG KOBLENZ
 [Signature] Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist gemäss § 10, Abs 3 und § 12 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Ausgefertigt
 Koblenz, 25.6.2002 STADTVERWALTUNG KOBLENZ
 [Signature] Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 25.6.2002 erfolgt
 Damit ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten

Koblenz, 25.6.2002 STADTVERWALTUNG KOBLENZ
 Im Auftrage: [Signature] Stadtmann